

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 29. Mai 2009 Geschäftszeichen:
I 54-1.38.11-32/08

Zulassungsnummer:
Z-38.11-61

Geltungsdauer bis:
31. Mai 2014

Antragsteller:
UCON AG Containersysteme KG.
Gustav-Rivinius-Platz 2, 77756 Hausach

Zulassungsgegenstand:

Kubische Behälter aus Stahl auf Profilmfüßen mit 445 l bis 2500 l Rauminhalt



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Blatt Anlagen.
Der Gegenstand wurde erstmals am 23. Juni 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind kubische einwandige Behälter aus Stahl auf Profilfüßen gemäß Anlage 1, die einen Rauminhalt von 445 l bis 2500 l aufweisen und drucklos betrieben werden.

(2) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(4) Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von 1,9 kg/l und einer Betriebstemperatur bis 30° C verwendet werden, wenn deren Werkstoffe gegenüber diesen Flüssigkeiten nach DIN 6601¹ beständig sind. Die Positiv-Flüssigkeitsliste der DIN 6601¹ für Stähle der Werkstoff-Nr. 1.0036 bis 1.0481 darf auch für den Werkstoff DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330) angewendet werden.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz-Explosionsschutzverordnung und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz-Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)².

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 1.7 und der auf Anlage 1 angeführten Zeichnungen entsprechen, die beim DIBt hinterlegt sind.

2.1.2 Werkstoffe

(1) Die Behälter dürfen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2³ mit Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. 1.4541 bzw. 1.4571 oder Stahl S235JR nach DIN EN 10025-2⁴ (Werkstoff-Nr. 1.0038) bzw. Stahl DC01 nach DIN EN 10130⁵ (Werkstoff-Nr. 1.0330) hergestellt werden.

(2) Es sind nur Dichtungsmaterialien zu verwenden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

¹ DIN 6601:2007-04, Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

² Gesetz zur Verordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002

³ DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

⁴ DIN EN 10025-2:2005-04, Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2 Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

⁵ DIN EN 10130:2007-02, Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen



2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer. Das gilt nicht für die Profilfüße; siehe hierzu Abschnitt 3 (5).

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung hat im Werk Hausach zu erfolgen.

(2) Die Fertigung der Behälter hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs M oder des Anhangs N der TRbF 20⁶ zu erfolgen.

Dabei ist zu beachten, dass für die in den vorgenannten Anhängen zur TRbF 20 aufgeführten TRbF 121⁷/221⁸ folgende Nachfolgedokumente anstelle der dort angegebenen Normen gelten:

Anstelle der DIN 17100 gilt die DIN EN 10025-2⁴.

Anstelle der DIN 17440 gilt die DIN EN 10088-2³.

Anstelle der DIN 50049 gilt die DIN EN 10204⁹.

Anstelle der DIN 8560 gilt die DIN EN 287-1¹⁰.

(3) Die Behälter sind von außen mit einem geeigneten Anstrich gegen Korrosion zu schützen.

(4) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18800-7¹¹ zu beachten. Abweichend davon muss der Hersteller nicht über den Großen Eignungsnachweis für Schweißarbeiten nach DIN 18800-7¹¹ verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern¹² der Reihe HP hat.

2.2.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer
- Herstellungsjahr
- Rauminhalt bei zulässiger Füllhöhe (gemäß ZG-ÜS¹³)



⁶ Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 – Lager Ausgabe März 2001, Fassung: BArbBl. 4/2001 S. 60, geändert BArbBl. 2/2002 S.66 und BArbBl. 6/2002 S. 63

⁷ Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 121 Fassung August 1994, "Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen"

⁸ Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 221 Fassung August 1994, "Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen"

⁹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁰ DIN EN 287-1:2006-06 Prüfung von Schweißern Schmelzschweißen Teil 1: Stähle

¹¹ DIN 18800-7:2008-11, Stahlbauten-Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

¹² AD-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2002

¹³ ZG-ÜS: Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen, Überfüllsicherungen, Fassung Mai 1999 (erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik)

- zulässiger Füllungsgrad oder zulässige Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad)
- Werkstoff
- zulässige Dichte in kg/l
- Prüfüberdruck in bar

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist in Anlehnung an DIN 6600¹⁴ durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für jeden Behälter eine Bau- und Druck- bzw. Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Die Bauprüfung beinhaltet den Nachweis der Güte der Werkstoffe und die Übereinstimmung der Behälter mit den in Anlage 1 aufgeführten Konstruktionszeichnungen.

Die Güteeigenschaften der Werkstoffe S235 JR nach DIN EN 10025-2⁴ und DC01 nach DIN EN 10130⁵ sind durch Werkszeugnisse 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹⁵ zu belegen. Die Güteeigenschaften der Werkstoffe nach DIN EN 10088-2³ sind durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204⁹ zu belegen.

Die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung der Behälter ist mit dem 1,3 fachen hydrostatischen Druck einer Lagerflüssigkeit mit 1,9 kg/l Dichte bezogen auf die Behältersohle durchzuführen.

Die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung der Behälter bis 2000 l Rauminhalt darf alternativ mit einem Innendruck von 0,25 bar durch Tauchen im Wasserbad durchgeführt werden.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters



¹⁴ DIN 6600:2007-04, Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

¹⁵ DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die TRbF 20 für Läger ist zu beachten.

(2) Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(3) Die Behälter dürfen nur auf Fundamenten aufgestellt werden, welche statisch nachgewiesen wurden.

(4) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(5) Die Profilfüße sind für eine Widerstandsfähigkeit gegen Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer entsprechend zu ummanteln oder mit einer bauaufsichtlich zugelassenen dämmschichtbildenden Brandschutzbeschichtung zu versehen. Darauf darf bei Lagerung nichtbrennbarer Flüssigkeiten verzichtet werden, wenn andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage)
- Verringerung der Brandlast in der Anlage
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m)



- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1¹⁶ (bei Anlagen in Gebäuden)

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(6) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Auffangraum.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Einbau bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁷ sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind der TRbF 20 und den wasserrechtlichen Vorschriften zu entnehmen

(2) Bei der Ausrüstung der Behälter ist zu berücksichtigen, dass ein Nachweis der Explosionsdruckstoßfestigkeit der Behälter nicht erbracht wurde.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (4) verwendet werden. Dabei sind die in DIN 6601 angegebenen Randbedingungen einzuhalten.

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20 Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Angabe der Flüssigkeiten, für die der Behälter vorgesehen ist

Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.



¹⁶ DIN 18230-1:1998-05, Baulicher Brandschutz im Industriebau-Teil 1: Rechnerische erforderliche Feuerwiderstandsdauer

¹⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 19. August 2002

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, und zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Behälter mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Schadhafte Behälter sind ggf. zu entleeren.

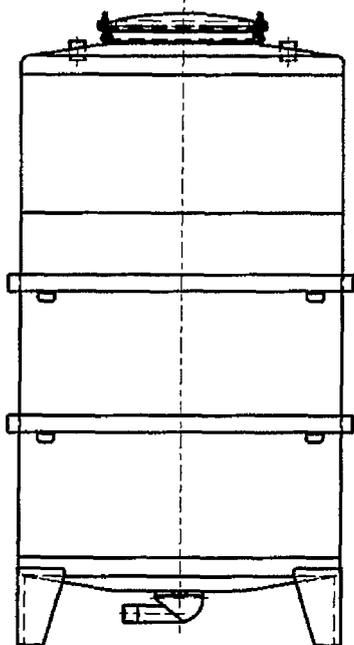
(2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Eggert



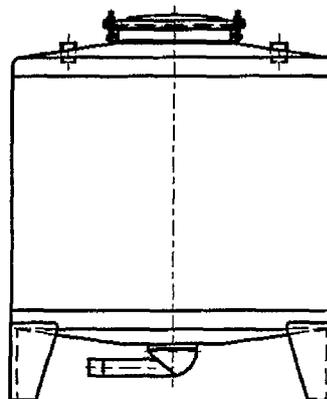
Inhalt	Zeichnungs-Nr.
2500	86.064.0181.007

Typ: TPO 2500



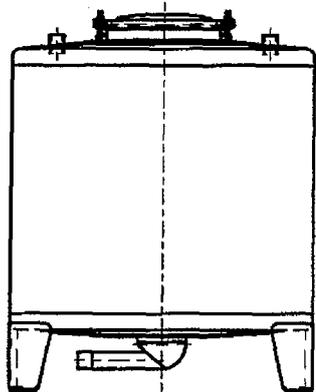
Inhalt	Zeichnungs-Nr.
500	86.064.0235.000
800	86.064.0274.000a
1000	86.064.0236.002
1250	86.064.0233.000b
1300	86.064.0182.007
1500	86.064.0212.006
1600	86.064.0212.015
2000	86.064.0211.020

Typ: TPO



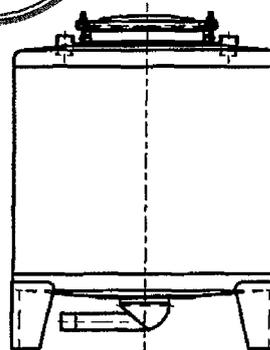
Inhalt	Zeichnungs-Nr.
500	86.064.0237.000
600	86.064.0228.002
800	86.064.0184.006
1000	86.060.0071.011a
1250	86.064.0268.000
1300	86.060.0071.023

Typ: TP (gr.R.)



Inhalt	Zeichnungs-Nr.
445	86.064.0206.009b
500	86.064.0247.000a
600	86.064.0228.014
800	86.064.0228.012a
950	86.064.0282.000

Typ: TP (kl.R.)



dibf_anlage1.axp



Gustav Rivinius Platz 2
77756 Hausach

Ortsfeste
Lagerbehälter

Anlage 1

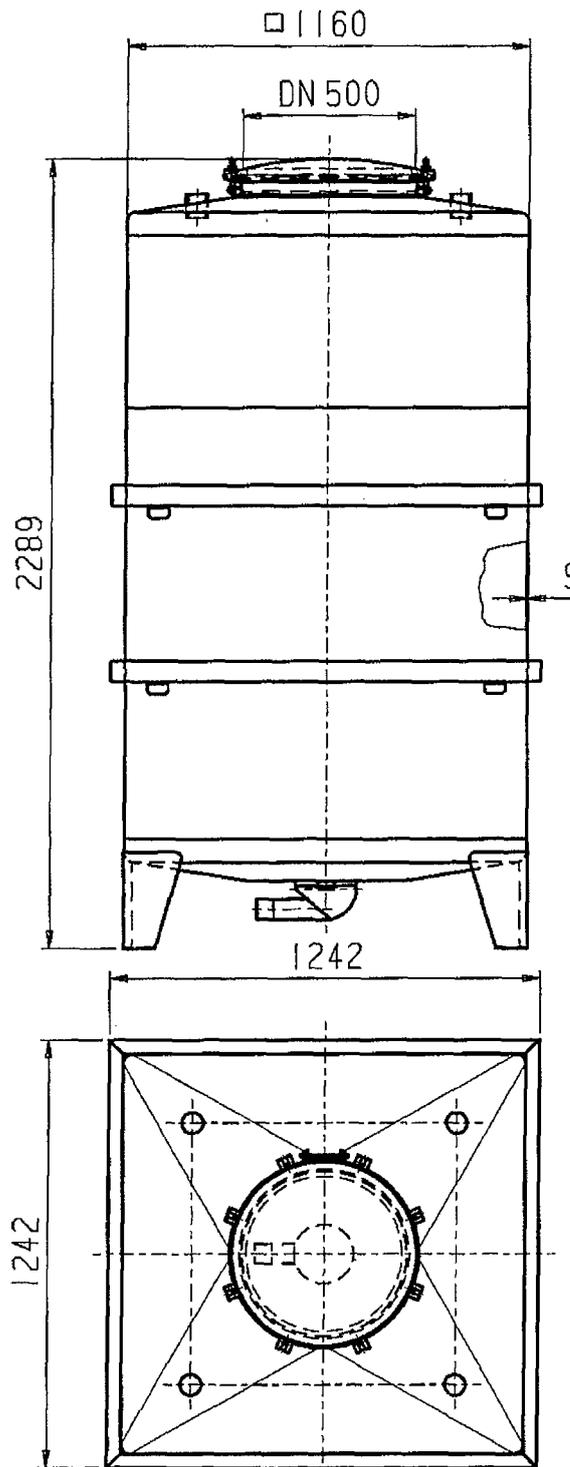
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38.11-61

vom 29. Mai 2009

Stützenlage wahlweise

Stützens Ausführungen siehe Anlage 6



S = 2,5 mm
Oberboden
Mantel
Unterboden
bei S235JR
oder DC01
3,0 mm



Inhalt: 2500 Ltr.

dibt_anlage11.asp



Gustav Rivinius Platz 2
77756 Hausach

Ortsfeste
Lagerbehälter

Typ: TPO 2500

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38.11-61

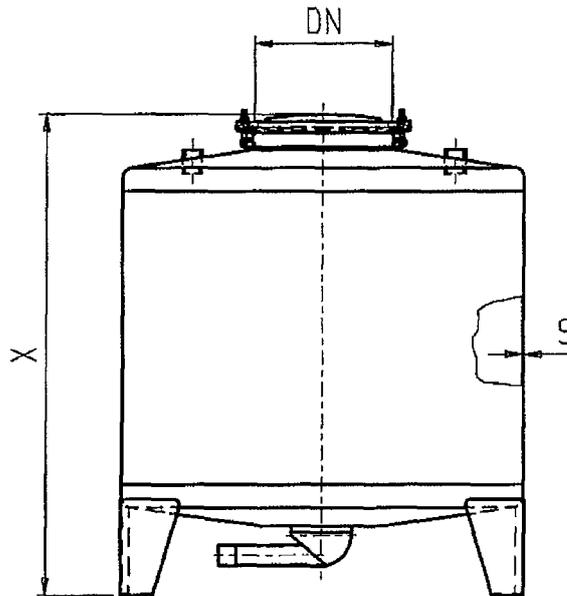
vom 29. Mai 2009

Stützenlage wahlweise

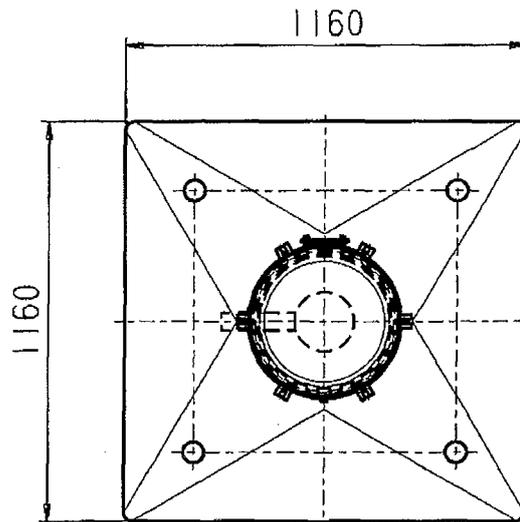
Stützensausführungen siehe Anlage 6

Reinigungsöffnung- \emptyset (DN) wahlweise DN400 oder DN457

Inhalt	Maß X
500	790
800	1019
1000	1148
1250	1340
1300	1398
1500	1553
1600	1618
2000	1875



S = 2,0 mm
 Oberboden
 Mantel
 Unterboden
 bei S235JR
 oder DC01
 2,5 mm



dibt_anlage12.exp



Gustav Rivinius Platz 2
 77756 Hausach

Ortsfeste
 Lagerbehälter

Typ: TPO

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38.11-61

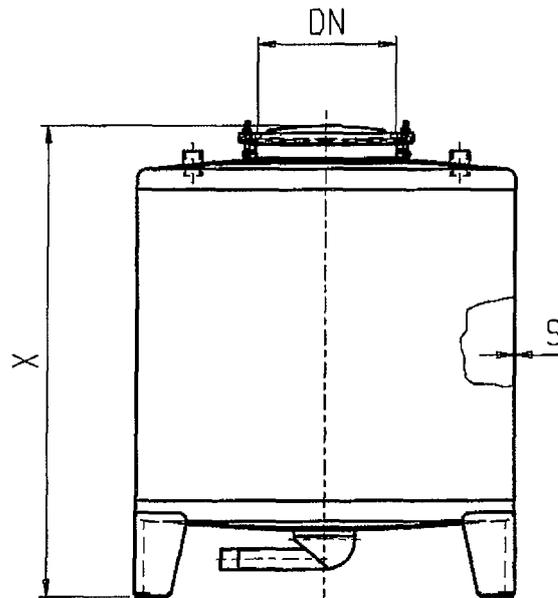
vom 29. Mai 2009

Stützenlage wahlweise

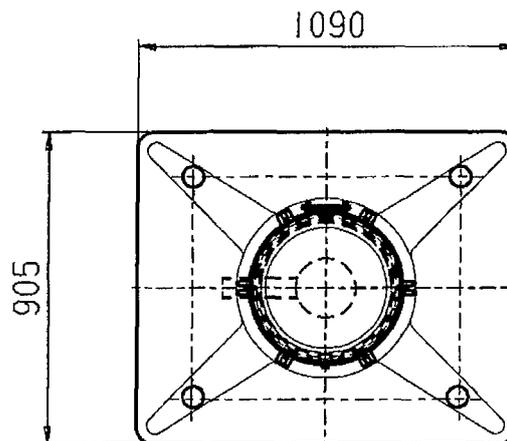
Stützensausführungen siehe Anlage 6

Reinigungsöffnung- \varnothing (DN) wahlweise DN400 oder DN457

Inhalt	Maß X
500	885
600	985
800	1150
1000	1364
1250	1625
1300	1665



S = 2,0 mm
 Oberboden
 Mantel
 Unterboden
 bei S235JR
 oder DC01
 2,5 mm



dibt_anlage13.exp

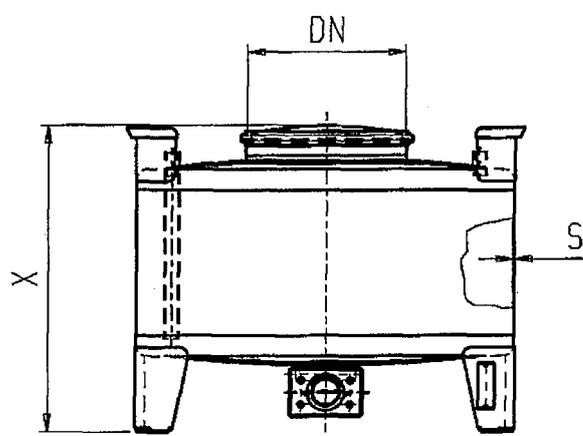


Gustav Rivinius Platz 2
 77756 Hausach

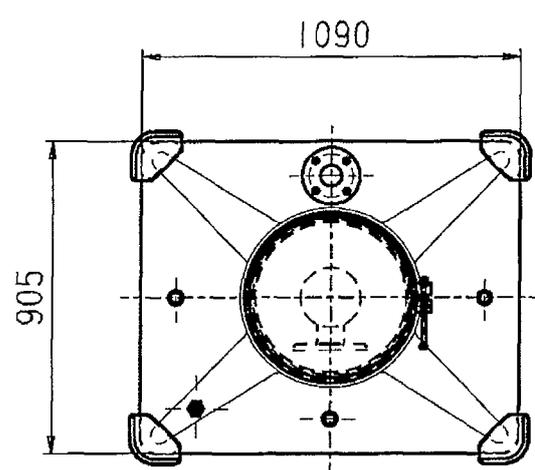
Ortsfeste
 Lagerbehälter
 Typ: TP (gr.R.)

Anlage 1.3 / Bl. 1/2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-38.11-61
 vom 29. Mai 2009

Stützenlage wahlweise	Stützenausführungen siehe Anlage 6	Inhalt	MaB X
Reinigungsöffnung- \emptyset (DN) wahlweise DN400 oder DN457		500	887



S = 2,0 mm
Oberboden
Mantel
Unterboden
bei S235JR
oder DCO1
2,5 mm



dibl_anlage13t1.exp

UCON
CONTAINERSYSTEME
Werk Hausach
Gustav Rivinius Platz 2
77756 Hausach

Ortsfeste
Lagerbehälter
Typ: TP (gr.R.)

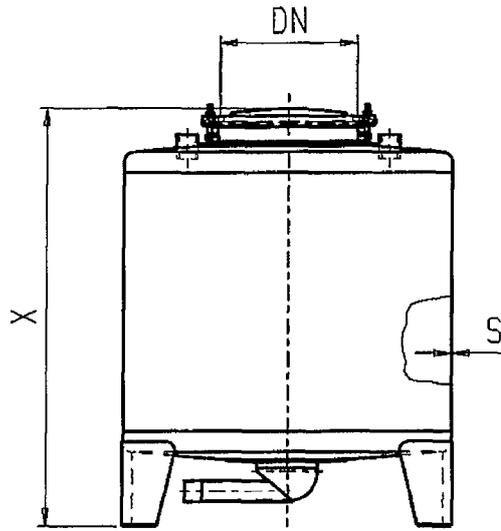
Anlage 1.3 / Bl. 2/2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.11-61
vom 29. Mai 2009

Stützenlage wahlweise

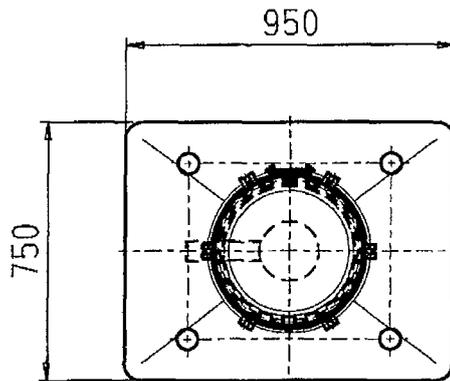
Stützensausführungen siehe Anlage 6

Reinigungsöffnung- ϕ (DN) wahlweise DN400 oder DN457

Inhalt	Maß X
445	959
500	1069
600	1210
800	1468
950	1718



S = 2,0 mm
 Oberboden
 Mantel
 Unterboden
 bei S235JR
 oder DC01
 2,5 mm



dibt_anlage14.axp



Gustav Rivinius Platz 2
 77756 Hausach

Ortsfeste
 Lagerbehälter

Typ: TP (kl.R.)

Anlage 1.4

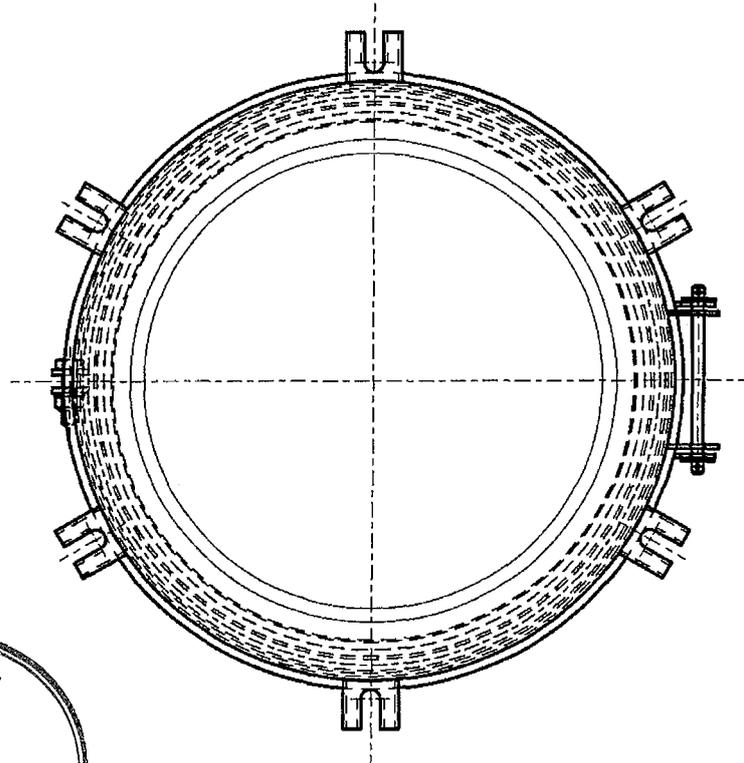
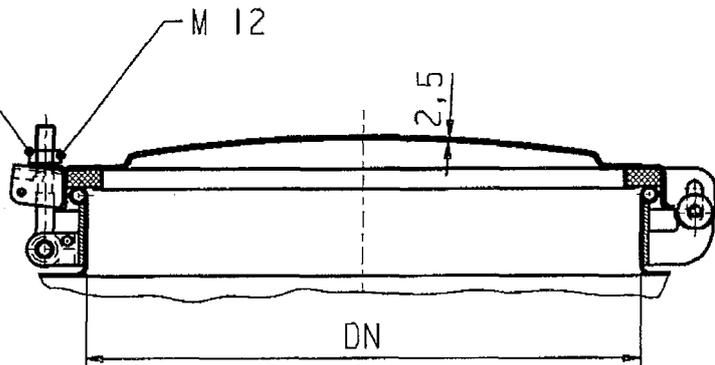
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38.11-61

vom 29. Mai 2009

Nennweite DN	n
400	6
457	6
500	8

Anzahl Ver-
schraubungen (n)



dibl_anlage15.exp



UCON
CONTAINERSYSTEME
Werk Hausach

Gustav Rivinius Platz 2
77756 Hausach

Schraubdeckel
der
Reinigungs-
oeffnung

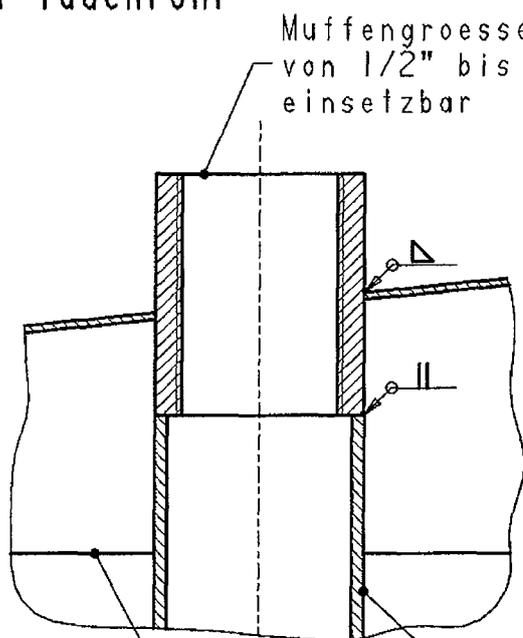
Anlage 1.5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38.11-61

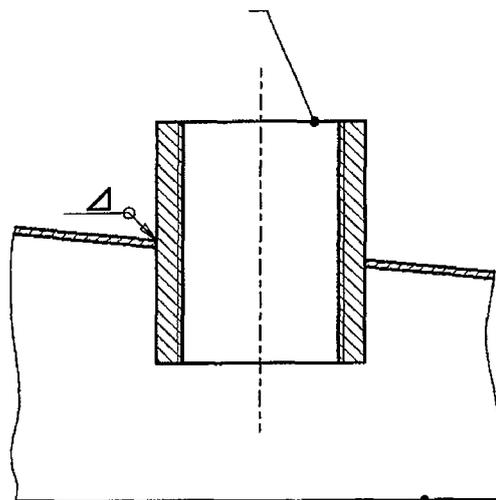
vom 29. Mai 2009

Anschweissmuffen mit Tauchrohr



Muffengroessen nach DIN 2986
von 1/2" bis 3"
einsetzbar

Oberboden-
Schweissnaht

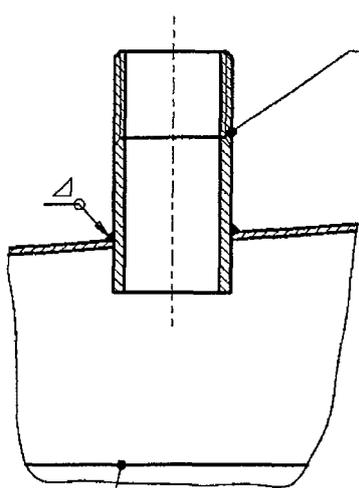


Oberboden-
Schweissnaht

Tauchrohr- \emptyset
in diversen
Nennweiten
moeglich

S = 2,0 mm
Oberboden
Mantel
Unterboden
bei S235JR
oder DC01
2,5 mm

Gewindestutzen



Stutzensgroessen
von 1/2" bis 3"
einsetzbar

weitere Stutzenausfuehrungen PN10 mit

1. Stahlflansche nach DIN 1092-1:2008-09
2. Rohrverschraubung nach DIN 11851:1998-11

Oberboden-
Schweissnaht



dibt_anlage16.exp



Gustav Rivinius Platz 2
77756 Hausach

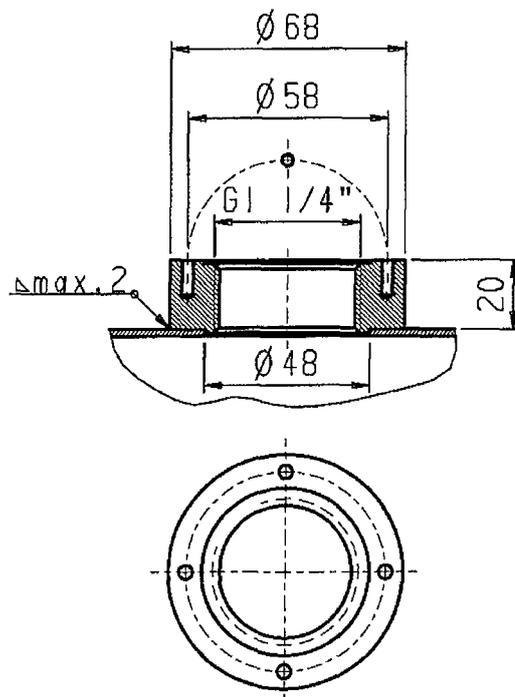
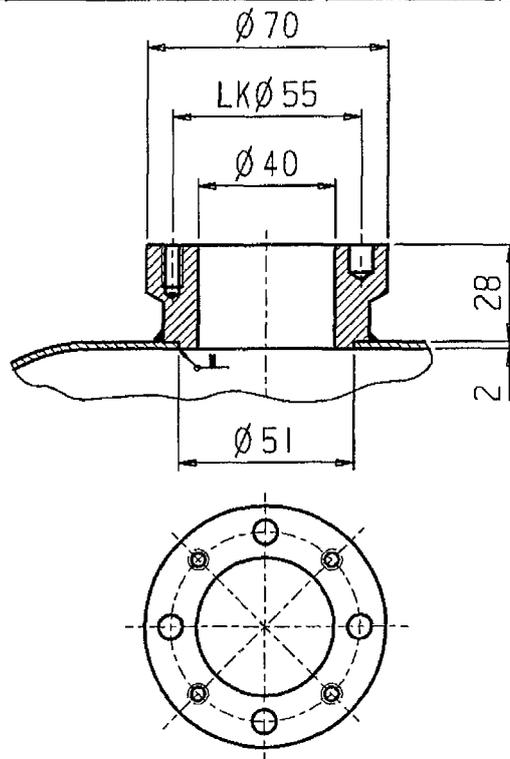
Stutzen auf Oberboden

Anlage 1.6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38. 11-61

vom 29. Mai 2009



dib1_anlage17. exp



Gustav Rivinius Platz 2
77756 Hausach

Muffen fuer
Fuellstands-
anzeiger.
Zum Einschweissen
in Behaeltermantel

Anlage 1.7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-38. 11-61

vom 29. Mai 2009